

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gebührenordnung für das Stadtarchiv der Kreisstadt Hofheim am Taunus

Gemäß § 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus am 07.02.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

1.1. Rechercheaufträge unter Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur etc. nach Zeitaufwand, je angefangene 1/2 Stunde	25,00 €
bis zu einem Höchstsatz von	75,00 €
1.2. Beglaubigungen, je Abschrift	6,00 €

2. Gebühren für Anfertigung von Reproduktionen

2.1. Fotokopien (digital oder analog) von Archivgut, je Seite	0,50 €
2.2. Anfertigung von digitalen Reproduktionen von Archivgut, je Aufnahme	2,00 €
2.3. Herstellung eines Datenträgers, je Stück	5,00 €
2.4. Ausdruck von digitalen Reproduktionen, je Blatt	0,50 €

Hinweis:

Ein Rechtsanspruch auf Ausfertigungen gemäß obiger Aufstellung besteht nicht; das Stadtarchiv behält sich aus dienstlichen und konservatorischen Gründen eine Kontingentierung der Ausfertigungen pro Auftrag vor.

3. Gebühren für die einmalige Veröffentlichung einer Bildquelle bzw. Tonquelle des Stadtarchivs in Printmedien oder internationalen Datennetzen

3.1. für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke, je Reproduktion	30,00 €
3.2. für sonstige Zwecke, je Reproduktion	15,00 €

Hinweis:

Nutzungs- und Verwertungsrechte an Archivalien, die noch urheberrechtlichem Schutz unterliegen, sind ggf. von den Nutzerinnen und Nutzern selbst einzuholen.

§ 2 Sonstige Auslagen

Unbeschadet der nach § 1 dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren haben die Nutzerinnen und Nutzer dem Stadtarchiv die entstehenden Auslagen zu ersetzen.

§ 3 Verzicht auf die Gebührenerhebung in besonderen Fällen

Bei der Nutzung von Archivgut für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann das Stadtarchiv auf die Erhebung von Gebühren nach §1 dieser Gebührenordnung verzichten. Erfolgt die Benutzung in öffentlichem Interesse, kann – ebenso wie aufgrund von Geringfügigkeit – ebenfalls von einer Erhebung abgesehen werden.

Bei Inhabern des Hofheim-Passes wird grundsätzlich auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

§ 4 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim am Taunus, den 19.02.2024

Der Magistrat

gez.
Christian Vogt
Bürgermeister